

**BESCHLUSS ZUR ÄNDERUNG DES BESCHLUSSES MB/17/2008
ÜBER DIE FESTLEGUNG VON RECHTSMITTELVERFAHREN
GEGEN EINE PARTIELLE ODER VOLLSTÄNDIGE ABLEHNUNG
EINES ANTRAGS AUF VERTRAULICHE BEHANDLUNG GEMÄSS
ARTIKEL 118 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006**

**(Dokument am 30. Mai 2011 im schriftlichen Verfahren vom
Verwaltungsrat verabschiedet)**

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR –

gestützt auf Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (nachstehend „CLP-Verordnung“),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 24 Absatz 4 der CLP-Verordnung sollen die in Artikel 118 Absatz 3 der REACH-Verordnung genannten Durchführungsbestimmungen zur Anwendung gelangen, wenn die Agentur einen Antrag auf Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung für einen Stoff in einem Gemisch auf dem Kennzeichnungsetikett oder im Sicherheitsdatenblatt ablehnt.
- (2) Gemäß Artikel 24 Absatz 6 der CLP-Verordnung sollen die in Artikel 118 Absatz 3 der REACH-Verordnung genannten Durchführungsbestimmungen zur Anwendung gelangen, wenn die Agentur ihre Entscheidung über die Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung auf Grundlage neuer Informationen zurückzieht oder ändert.
- (3) Es müssen die Bestimmungen zur Durchführung von Artikel 118 Absatz 3 der REACH-Verordnung geändert werden, um die in Artikel 24 Absatz 4 und 6 der CLP-Verordnung genannten Vorschriften einzubeziehen. Diese Bestimmungen sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Der Beschluss des Verwaltungsrates vom 23. April 2008 über die Festlegung von Rechtsmittelverfahren gegen eine partielle oder vollständige Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung gemäß Artikel 118 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (MB/17/2008 endgültig) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 werden nach Absatz 1 folgende Absätze eingefügt:

„Gemäß Artikel 24 der CLP-Verordnung legt dieser Beschluss auch die Bestimmungen fest, nach denen der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender im Sinne der CLP-Verordnung einen Rechtsbehelf einlegen kann, wenn die Europäische Chemikalienagentur einen Antrag auf Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung ablehnt oder ihre Entscheidung über die Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung auf Grundlage neuer Informationen zurückzieht oder ändert.

Im Rahmen dieses Beschlusses werden die Entscheidungen der Agentur über die Ablehnung von Anträgen auf vertrauliche Behandlung und Anträgen auf Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung sowie Entscheidungen der Agentur, ihre Entscheidung über die Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung auf Grundlage neuer Informationen zurückzuziehen oder zu ändern, als „Entscheidungen über die Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung“ bezeichnet. Die Bezeichnung „der Registrant“ umfasst auch den Hersteller, Importeur oder nachgeschalteten Anwender im Sinne der CLP-Verordnung.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird auf der Website der Agentur veröffentlicht.

Helsinki, den 22. Juni 2011

(gezeichnet)
Für den Verwaltungsrat
Thomas Jakl